

## Zentrale Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)

Rechtsakt und Regelungsgegenstand	Gültig ab / Termin für Umsetzung	Rechtsakt Neufassung	Gültig ab / Termin für Umsetzung	Schüsselemente des Rechtsakts
Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist	17.03.03	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013	19.07.13	Zuständigkeit primär bei dem MS, der wichtigste Rolle bei Einreise in die EU gespielt hat (Erteilung von Visum oder Aufenthaltstitel, erstmalige Feststellung), i.d.R. Überstellung in diesen Staat; andere Kriterien werden berücksichtigt (unbegleitete Minderjährige/Kindeswohl, familiäre Beziehungen, besonders schutzbedürftige Personen); verpflichtendes persönliches Gespräch; Rechtsmittel gegen Überstellung; kostenlose Rechtsberatung; Inhaftierung nur bei Fluchtgefahr; genaue Regelung der Überstellung zwischen MS
Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens	15.12.00	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vom 26. Juni 2013	20.07.15	Grundlage für EU-Fingerabdruck-Datenbank; Regelung der operativen Zuständigkeit: Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen; Erfassung von Fingerabdrücken, Geschlecht sowie Ort und Zeitpunkt der Antragstellung; Übermittlung dieser Daten sowie einer Kennnummer binnen 72 Stunden an das Zentralsystem (Name und Anschrift werden nicht übermittelt); Regelung des Nutzerkreises: Zuständige Asylbehörden in den MS, Europol, in besonderen Einzelfällen: dafür benannte nationale Polizeibehörden; Löschung der Daten nach zehn Jahren
Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 über Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten	06.02.05	Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013	20.07.15	„Garantiert Zugang der Asylbewerber zu Unterkunft, Verpflegung sowie medizinischer und psychologischer Versorgung; Vorgabe höherer Standards für besonders Schutzbedürftige; Arbeitsmarktzugang spätestens nach neun Monaten; Festlegung möglicher Gründe für Inhaftierung von Asylbewerbern: Identitätsfeststellung, Beweissicherung, Entscheidung über Einreiserecht, verspätete Asylantragstellung, Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, Sicherung einer Dublin-Überstellung“
Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes	10.10.06	Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011	21.12.13	Grundsatz der Nichtzurückweisung von Schutzsuchenden (non-refoulement, Verpflichtung aus GFK sowie Zusatzprotokoll); Pflicht zur Prüfung für MS; Normen für die Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Geschützter und für den Flüchtlingsstatus; insbesondere Regelung der Verfolgungsgründe: (Gefahr der) Verfolgung bzw. ernsthafter Schaden ausgehend von Staaten, Parteien/Organisationen, nichtstaatlichen Akteuren (wenn Staat keinen Schutz bietet); Verfolgung muss "gravierend" sein (schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte oder Anhäufung mehrerer, weniger gravierender Menschenrechtsverletzungen); Verfolgungshandlungen u. a.: physische, psychische oder sexuelle Gewalt, Diskriminierung durch staatliche Akteure, unverhältnismäßige Strafverfolgung/Bestrafung, Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes, geschlechtsspezifische Handlungen; weitgehende Gleichstellung von subsidiär Geschützten mit anerkannten Flüchtlingen im Hinblick auf Rechte (z. B. Zugang zu Beschäftigung und Gesundheitsvorsorge, Integrationsmaßnahmen)
Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft	01.12.07	Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013	20.07.15	Zugang für Asylbewerber zu wirksamem Verfahren und Rechtsbehelfen mit aufschiebender Wirkung; Recht auf persönliche Anhörung, ggf. mit Dolmetscher; Anhörungsbericht muss verschriftlicht werden und einsehbar sein; UNHCR erhält Zugang zu Antragstellern; Asylprüfung erfolgt einzeln, objektiv und unter Verwendung aktueller (Herkunftsland)Informationen; neben Flüchtlingsschutz muss im selben Verfahren auch subsidiärer Schutz geprüft werden; unbegleitete Minderjährige erhalten kompetente Vertreter; bei Einreise aus sicheren Drittstaaten besteht keine Verpflichtung zur Asylprüfung; MS dürfen Regelungen zu "offensichtlich unbegründeten Anträgen" schaffen, sichere Herkunftsstaaten definieren und beschleunigte Prüfungen an den Grenzen vor nehmen ("Flughafenverfahren"); Regeldauer des Asylverfahrens: sechs Monate